



Resolution 2601 (2021)

**verabschiedet auf der 8889. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen [1261 \(1999\)](#), [1314 \(2000\)](#), [1379 \(2001\)](#), [1460 \(2003\)](#), [1539 \(2004\)](#), [1612 \(2005\)](#), [1882 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2068 \(2012\)](#), [2143 \(2014\)](#), [2225 \(2015\)](#) und [2427 \(2018\)](#) und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten und die die Kontinuität und den Schutz der Bildung in bewaffneten Konflikten erleichtern,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte, einschließlich der Unterbrechung des Bildungszugangs, und den sich daraus für dauerhaften Frieden, Sicherheit und Entwicklung ergebenden langfristigen Folgen zu befassen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten ein förderliches und sicheres Umfeld schaffen müssen, um einen sicheren Bildungszugang zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Schulen und Bildungseinrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte,

betonend, dass den Regierungen die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dafür zukommt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken,

jedoch weiterhin *sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, die Anlass zur Besorgnis geben, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und zu ihrem diesbezüglichen Schutz insbesondere im Kontext bewaffneter Konflikte sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Armut, Entbehrung und Ungleichheit zu legen,



und wie wichtig es ist, Bildung für alle und friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

in Bekräftigung des Rechts auf Bildung und seines grundlegenden Beitrags zur Verwirklichung des Friedens und der Sicherheit, ferner anerkennend, dass die Staaten einen wichtigen Beitrag zur unmittelbaren und langfristigen Entfaltung der Kinder leisten können, wenn sie in universelle und inklusive Bildung und Ausbildung investieren, und erneut erklärend, dass der Zugang zu inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger schulischer und außerschulischer Bildung ein wichtiger Faktor ist, der es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, die Qualifikationen zu erwerben, die sie benötigen, und ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich unter den nachteilig von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen viele Kinder befinden, unter anderem als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und dass die Unterbrechung ihres Zugangs zu Bildung und künftigen wirtschaftlichen Chancen die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer anhaltenden Aussöhnung erheblich beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass in den letzten Jahren die Angriffe auf Schulen und Bildungseinrichtungen erheblich zugenommen haben und dass einer bestürzend hohen Zahl von Kindern ihr Recht auf Bildung verwehrt wird, sowie über Angriffe auf Schulen und deren Infrastruktur, über die Zunahme von Kindesentführungen und über gezielte Entführungen aus Schulen, wie von den Vereinten Nationen gemeldet, über die Schwere und Häufigkeit von Angriffsdrohungen und Angriffen auf Schulen und mit Schulen verbundene Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, über die Nutzung von Schulen für militärische Zwecke sowie über die unmittelbaren negativen Auswirkungen von Angriffen auf die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern und ihre Fähigkeit, ihr Recht auf Bildung zu genießen, was langfristige negative Folgen für sie selbst und für ihre Familien und Gemeinschaften nach sich zieht,

in der Erkenntnis, dass sich die COVID-19-Pandemie insbesondere in sozioökonomischer Hinsicht unverhältnismäßig nachteilig auf Kinder in bewaffneten Konflikten und auf früher mit bewaffneten Gruppen und Streitkräften verbundene Kinder, die Reintegrationsprogramme durchlaufen, auswirkt und negative Folgen für sie hat, und *mit der Feststellung*, dass für Kinder, insbesondere Mädchen, in bewaffneten Konflikten ein höheres Risiko besteht, dass sie ihre Bildung nach den Schulschließungen nicht fortsetzen, was sie für Kinderarbeit, die Einziehung von Kindern und Zwangsheirat anfälliger macht,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich Angriffe gezielt gegen Mädchen und Frauen richten können, um sie am Bildungszugang und an der Fortsetzung ihrer Bildung zu hindern, und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die spezifischen Folgen solcher Angriffe, darunter unter anderem Vergewaltigung und andere Formen von sexueller Gewalt, einschließlich sexueller Sklaverei, die Androhung von Angriffen in der Schule und auf dem Schulweg, Entführungen, Zwangsheirat, Menschenhandel sowie die Stigmatisierung und die gravierenden Folgen für die Gesundheit, die daraus resultieren, die allesamt die Fortsetzung ihrer Bildung weiter behindern können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass viele Kinder, insbesondere Mädchen, in bewaffneten Konflikten aufgrund von Angriffsdrohungen und Angriffen auf Schulen, beschädigten oder zerstörten Schulgebäuden, Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen, Unsicherheit, verbreiteter Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt an Kindern, in und im Umfeld von Schulen und aufgrund des Verlusts oder Fehlens von Papieren keinen Zugang zu Bildung haben,

betonend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten

Konflikten, namentlich die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 sowie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, strikt zu befolgen haben, und es *begrüßend*, dass einige Mitgliedstaaten Schritte unternommen haben, um Verpflichtungen zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder einzugehen, unter anderem die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten,

Kenntnis nehmend von den laufenden internationalen und regionalen Initiativen zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich der 2007 in Paris abgehaltenen internationalen Konferenz über den Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung oder dem rechtswidrigen Einsatz durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen und der 2017 in Paris abgehaltenen Folgekonferenz sowie der auf den Konferenzen abgegebenen Zusagen, von der Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes und von der Begehung des Internationalen Tages zum Schutz der Bildung vor Angriffen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen mit dem Ziel, die Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten zu erleichtern, einschließlich der Bemühungen der Mitgliedstaaten, die die Erklärung zum Schutz von Schulen gebilligt haben,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen, entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, und die Menschenrechtsverletzungen, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden anhaltenden Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen und mit Schulen verbundene Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, derartige Angriffe und Androhungen von Angriffen unverzüglich einzustellen und alles zu unterlassen, was den Bildungszugang behindert;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, das Recht auf Bildung, auch in bewaffneten Konflikten, zu wahren, zu schützen, zu achten und zu fördern, *bekräftigt* seinen Beitrag zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit, *unterstreicht* die unschätzbare Rolle der Bildung für den einzelnen Menschen und die Gesellschaft, unter anderem als lebensrettende sichere Räume, *erkennt an*, dass es nach wie vor eine Hauptpriorität der internationalen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sein soll, in bewaffneten Konflikten Bildung bereitzustellen und zu schützen und ihre Fortsetzung zu erleichtern, und *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft *nachdrücklich auf*, dem gleichberechtigten Zugang von Mädchen zur Bildung ausdrücklich Rechnung zu tragen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, um Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen und Bildungseinrichtungen zu verhüten und dagegen vorzugehen und nach Bedarf innerstaatliche Rechtsrahmen zu erarbeiten, um die Einhaltung ihrer einschlägigen und auf sie anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die nationalen strategischen Rahmen gegebenenfalls umfassende Maßnahmen

beinhalten, um Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen zu verhindern und den Schutz von Schulen und mit Schulen verbundenen Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, während bewaffneter Konflikte sowie in Postkonfliktphasen mit Unterstützung durch die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen und regionale und subregionale Organisationen bei der Verhütung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern untereinander abstimmen und dass sie unter anderem auch die nationalen Behörden bei der Formulierung und Aufstellung geeigneter Strategien für den Schutz von Schulen und den kontinuierlichen Bildungszugang in Situationen bewaffneter Konflikte unterstützen und gewährleisten, dass diese Strategien die Kohärenz zwischen politischen, sicherheitsbezogenen, menschenrechtlichen, entwicklungsbezogenen und rechtsstaatlichen Maßnahmen stärken, für die die Mitgliedstaaten nach wie vor die Hauptverantwortung tragen;

6. *verurteilt* die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das Völkerrecht und erkennt an, dass Schulen durch eine Nutzung durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrkräften sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden, und

a) fordert in dieser Hinsicht alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den zivilen Charakter von Schulen und Bildungseinrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) ermutigt die Mitgliedstaaten, die Nutzung von Schulen durch Streitkräfte gegebenenfalls durch konkrete Maßnahmen zu verringern oder zu vermeiden, bewaffnete Gruppen von der Nutzung von Schulen abzuhalten und die Bildungskontinuität in Situationen bewaffneter Konflikte zu erleichtern;

c) fordert die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen auf, die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die militärische Nutzung von Schulen zu verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Streitkräfte und Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen Recht praktische Maßnahmen zur Erleichterung des Bildungszugangs und der Bildungskontinuität und zum Schutz von Schulen und mit Schulen verbundenen Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, ergreifen, im Rahmen der Planung und Durchführung ihrer Einsätze, unter anderem indem sie Schulen nicht unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu militärischen Zwecken nutzen;

8. *verurteilt* die mangelnde Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und für Übergriffe auf mit Schulen verbundene Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, in bewaffneten Konflikten und *verurteilt* alle gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen und Bildungseinrichtungen, was wiederum dazu beitragen kann, dass sich solche Handlungen wiederholen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass solche Verstöße untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden;

9. *ermutigt* die von bewaffneten Konflikten betroffenen Mitgliedstaaten, unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung, Instandsetzung oder Ersetzung von Schulen zu treffen, die angegriffen wurden, und den sicheren Zugang der Kinder zu den Schulen wiederherzustellen, wobei er hervorhebt, wie wichtig der Schutz und die Unterstützung der Lehrkräfte sind, die in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen, und fordert die anhaltende Unterstützung der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie internationaler und regionaler Organe, wenn sie Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sind;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Schulen als Räume zu schützen, die frei von jeglicher Form von Gewalt sind, stellt dabei fest, dass gezielt gegen die Bildung von Mädchen gerichtete Angriffe möglich sind, die zu schweren Rechtsverletzungen wie Entführung, Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt führen können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, dafür zu sorgen, dass Mädchen ihr Recht auf Bildung gleichberechtigt genießen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern und zu diesem Zweck unter anderem eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung in Konfliktgebieten zu gewährleisten, wobei er darauf verweist, dass insbesondere Jungen in dieser Hinsicht in hoher Zahl eingezogen und eingesetzt werden;

12. *drängt* die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung des erforderlichen Schutzes und der nötigen Hilfe für Kinder, einschließlich Kindern in prekärer Lage, darunter Binnenvertriebene, Kinder, die Wiedereingliederungshilfe durchlaufen, Flüchtlinge und Kinder mit Behinderungen, Lehrkräfte und andere Personen, die Anspruch auf Schutz haben und mit Schulen verbunden sind, die von Angriffen auf Schulen oder von der völkerrechtswidrigen militärischen Nutzung von Schulen betroffen sind;

13. *unterstreicht*, dass es wichtig ist, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern mit Behinderungen eine dauerhafte, rasche, angemessene, inklusive und barrierefreie Hilfe bereitzustellen, einschließlich Wiedereingliederung, Rehabilitation und psychosozialer Unterstützung, um ihren besonderen Bedürfnissen wirksam Rechnung zu tragen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Kinder und Jugendlichen im Kontext bewaffneter Konflikte gleichberechtigten Zugang zu Bildung haben;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten das Notwendige zu tun, um Kindern, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, zur Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung Unterstützung bei der Fortsetzung ihrer Bildung bereitzustellen, und fordert die nationalen, regionalen und internationalen Partner *auf*, die Anstrengungen zur Aufnahme von Flüchtlingen in die Schulen finanziell und fachlich ausreichend zu unterstützen;

15. *unterstreicht*, dass humanitäre Notlagen und Vertreibung aufgrund bewaffneter Konflikte die psychische Gesundheit und das psychische Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen, *betont* ferner, wie wichtig es ist, in humanitären Kontexten über eine langfristige und nachhaltige Finanzierung für Programme im Bereich der psychischen Gesundheit und im psychosozialen Bereich zu verfügen und sicherzustellen, dass alle Betroffenen rasch ausreichende Unterstützung erhalten, und *legt* den Mitgliedstaaten, den Gebern und den in Betracht kommenden Parteien *nahe*, psychiatrische und psychosoziale Dienste in alle humanitären Maßnahmen einzubeziehen;

16. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten erleichtern müssen, wenn möglich auch durch Fernunterricht und Digitaltechnologie, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, die Einführung von Fernunterricht, einschließlich digitalen Lernens, digitaler Alphabetisierung und des Erwerbs digitaler Kompetenz, zu fördern, um die Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten zu erleichtern, indem sie die während der COVID-19-Pandemie entstandenen Innovationen und Erkenntnisse im Bildungsbereich nutzen, unter anderem auch, wenn Schulen Ziel von Angriffen sind;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen und internationalen Partner, die Koordinierung, die Zusammenarbeit und die Investitionen zur Unterstützung von Fernunterricht, digitaler Kompetenz

und Bildung in bewaffneten Konflikten sowie zur Unterstützung digitaler Infrastruktur und Technologie, einschlägiger Fähigkeiten und unterstützender Infrastruktur zu verstärken, um die digitale Kluft in und zwischen Regionen zu schließen und dabei den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und weiter Alternativen für diejenigen zu bieten, die von digitalen Lösungen nicht erreicht werden;

18. *wiederholt* seine Aufforderung an die in den Anhängen des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien bewaffneter Konflikte, die dies noch nicht getan haben, mit Unterstützung der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung Aktionspläne auszuarbeiten und umzusetzen, um unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgende Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf Schulen und auf Personen, die Anspruch auf Schutz haben und mit Schulen verbunden sind, zu verhindern und zu stoppen;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zusammen mit seiner Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und Kinderschutzakteuren die in Bezug auf das Mandat betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich des Schutzes und der Fortsetzung der Bildung in bewaffneten Konflikten, lokaler und gemeindenaher Initiativen zum Schutz von Schulen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder und der Verhütung einer militärischen Nutzung von Schulen, gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren anzuwenden und in seine entsprechende Berichterstattung aufzunehmen;

20. *betont*, wie wichtig die regelmäßige und rasche Prüfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in einem bewaffneten Konflikt ist, begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und bittet die Arbeitsgruppe, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechteinhaltung von den ihr im Rahmen ihres Mandats zur Verfügung stehenden Mitteln zur Förderung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder vollen Gebrauch zu machen, unter anderem durch ein stärkeres Zusammenwirken mit den betroffenen Mitgliedstaaten;

21. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, die Friedenssicherungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteamts der Vereinten Nationen und *fordert* die regionalen und subregionalen Organe *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Bezug auf die Erleichterung des Bildungszugangs und der Bildungskontinuität sowie auf den Schutz vor Angriffen auf Schulen und die Verhütung solcher Angriffe festzulegen, unter Berücksichtigung der Ziffer 2 d) seiner Resolution 1612 (2005) und der einschlägigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte;

22. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen beim Schutz von Kindern, insbesondere die unverzichtbare Rolle der Kinderschutzberaterinnen und -berater bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihre Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den Missionen, und beschließt in dieser Hinsicht erneut, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberaterinnen und -beratern zu diesen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an solchen Fachkräften, ihrer Zahl und ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Mandatsverlängerung jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder politischen Mission der Vereinten

Nationen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass sie rasch rekrutiert, umgehend entsandt und auf transparente Weise an ihrem Einsatzort mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, und legt dem Sekretariat der Vereinten Nationen, einschließlich der Hauptabteilung Friedensmissionen und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung, nahe, auf den Kinderschutz einzugehen, wenn sie den Rat über die Situation in bestimmten Ländern unterrichten;

23. *unterstreicht*, wie wichtig eine angemessene einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung von Soldatinnen und Soldaten, Polizistinnen und Polizisten und zivilen Friedenssicherungskräften in missionsspezifischen Kinderschutzfragen, einschließlich in Bezug auf Angriffe auf Schulen, und in geeigneten umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ist;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Geber *auf* und *ermutigt* alle in Betracht kommenden Institutionen, eine Erhöhung ihrer Beiträge zur Gewährleistung der Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu zu erwägen und dadurch dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare, flexible und bedarfsgerechte Ressourcen bereitstehen;

25. *fordert* den vollen, sicheren, ungehinderten und unverzüglichen humanitären Zugang für humanitäres Personal und Sanitätspersonal und seine Ausrüstung, Transportmittel und Versorgungsgüter, um unter anderem Impfungen gegen COVID-19 zu erleichtern, soweit angezeigt, da dies für die Bildungskontinuität unverzichtbar ist, fordert den Schutz und die Sicherheit dieses humanitären Personals und Sanitätspersonals und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien nachdrücklich auf, die zivile Infrastruktur zu schützen, die von entscheidender Bedeutung für die Lieferung humanitärer Hilfsgüter für die Bereitstellung grundlegender Leistungen im Hinblick auf Impfungen und die damit verbundene medizinische Versorgung ist, um in Situationen bewaffneten Konflikts und komplexen humanitären Notlagen eine rasche Wiederaufnahme der Bildungsmaßnahmen zu erleichtern;

26. *unterstreicht* die Einheit, den gemeinsamen Ursprung und die Solidarität der Menschheit sowie die Notwendigkeit, angesichts der gemeinsamen Bedrohung durch die COVID-19-Pandemie die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, *ist sich dessen bewusst*, dass die COVID-19-Pandemie sowie der ungleiche Zugang zu Impfstoffen die bestehenden Ungleichheiten bei Bildungszugang und Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten verschärft haben, *anerkennt* die nachteiligen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den heutigen und den künftigen Bildungszugang in bewaffneten Konflikten für alle Kinder, *ersucht* darum, dass bei der Erleichterung des Bildungszugangs in bewaffneten Konflikten entsprechende Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden und dass zu diesem Zweck insbesondere ein verteilungsgerechter globaler Zugang zu hochwertigen, sicheren, wirksamen und erschwinglichen Diagnostika, Heilmitteln, Medikamenten und Impfstoffen, zu grundlegenden Gesundheitstechnologien und deren Zubehör sowie zu entsprechender Ausrüstung für die Bekämpfung von COVID-19 ermöglicht wird;

29. *ersucht* ferner darum, dass dringend Präventiv- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den gleichberechtigten Bildungszugang und die Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten, und anerkennt die wesentliche Rolle der Bildung in Bezug auf die Aussichten auf Frieden und Sicherheit;

28. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.